

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen" Gemeinde Unterwaldhausen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 23.03.2022

Zuletzt geändert:

Anerkannt:

Aufgestellt:

Altshausen,

den 23.03.2022

geändert:



.....
Bürgermeister Dr. Jochen Currle

.....
Dipl. Ing. Roland Groß